Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen

Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen

Band: 13 (1925)

Heft: 12

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen (System Raiffeisen)

Alle redaktionellen Zuschriften, Adreßänderungen und Inserate sind an das Verbandsbureau in St. Gallen zu richten
Erscheint monatlich · Druck und Expedition durch den Verlag Otto Walter A.-G., Olten · Erscheint monatlich
Abonnementspreis für die Pflichtexemplare der Kassen (10 Exempl. pro je 100 Mitglieder) Fr. 1.50; weitere Exempl. à Fr. 1.30; Privatabonnement Fr 1.50

Olten, 15. Dezember 1925 **Nr. 12** **13. Jahrgang**

Chalti Ziit.

Hei Bürli, jetzt isch chalti Ziit.
Nimm d'Hentsche, wenn go Holze witt.
Und zönd grad au no d'Pfiife a,
Chasch öpe d'Töpe werme dra.

Zum Gugger ist Großvaters Ziit,
Chasch nume hocke wie grad witt.
Sus chunt de Weibel denn is Huus
Zücht dir de Pelz chopfüberuus.
Häsch Holz im Huus und d'Schulde zahlt
So hoggisch warm, — und sus isch chalt.

W. Bieger.

Mitteilungen aus den gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat des Verbandes

vom 10. und 11. November 1925 in St. Gallen.

1. Die neuen Kassen: Tobel und Sirnach (Thurgau), Möhlin (Aargau), St. Martin und Granges (Wallis) und Romont (Freiburg) werden in den Verband aufgenommen. Die Zahl der angegliederten Darlehenskassen erreicht damit die Zahl 371.
2. Den 11 eingereichten, besonders begründeten Spezialkreditgesuchen wird nach einläßlicher Prüfung ganz oder teilweise entsprochen und die betr. Kassen eingeladen, im Interesse rationeller Wirtschaft möglichst mit eigenen Mitteln zu arbeiten.

   Das Kreditgesuch eines ausländischen Schwesterverbandes mußte aus statutarischen Gründen abgewiesen werden.
3. Die Zentralkassaverwaltung legt die mit der bisherigen Höchstziffer von 15,9 Millionen Franken abschließende Monatsbilanz per 31. Oktober vor und erstattet einläßlichen Bericht über die gegenwärtige, unregelmäßige Tendenz aufweisende Geldmarktlage.
4. Zinskonditionen. Die pro 3. Quartal maßgebend gewesenen Zinssätze im Verkehr mit den angeschlossenen Kassen werden vorläufig bis 31. Dezember l. J. beibehalten und für Festanlagen ein Maximalansatz von 5% festgelegt.

   Den Lokalkassen wird empfohlen, keine voreiligen Schuldnerzinsreduktionen vorzunehmen, sondern vorerst die Beschlüsse der Kantonalbanken abzuwarten. Um im gegebenen Momente die nötige Anpassung zu finden, können die Raiffeisenkassen mit den übersetzten Gläubigeransätzen vereinzelter Banken, welche auch entsprechende Schuldnerzinse fordern, nicht konkurrieren.
5. Die per 15. September 1925 abgeschlossene Rechnung und Bilanz über das Bücher- und Schriftendepot (Materialabteilung) wird vorgelegt und genehmigt. Der steigende Verkehr dieser Abteilung kommt im Versand von 2427 Paketen im Werte von Fr. 31,999.80 zum Ausdruck, gegenüber 2094 Sendungen im Wertbetrag von Fr. 26,862.40 im Vorjahr.
6. Die Druckverträge für die Verbandsorgane „Raiffeisenbote" und „Messager" werden mit den bisherigen Verlegerfirmen für 1 Jahr erneuert, Format und Erscheinungsweise belassen und prompte Bedienung an die Auftragserteilung geknüpft.
7. Die Reglemente betr. die Vermietung von Schrankfächern (Safes) in der neuerstellten Stahlkammer im Verbandsgebäude und betr. die Aufbewahrung von Wertgegenständen in offenen oder verschlossenen Depots werden durchberaten und genehmigt.
8. Der Bericht über die Teilnahme des Verbandes an der Schweizerischen landwirtschaftlichen Ausstellung in Bern wird entgegengenommen und die Zuerkennung der silbernen Medaille vorgemerkt.
9. An Hand eines konkreten Falles wird neuerdings konstatiert, daß — im Gegensatz zum Ausland — der Raiffeisenidee die im wohlverstandenen Interesse des Staates liegende Sympathie in schweizerischen Regierungskreisen noch größtenteils fehlt.
10. Von den Bemühungen zur Uebernahme des staatlichen Revisionsmandates für die Raiffeisenkassen Graubündens wird Notiz genommen.
11. Zur projektierten Erweiterung der eidgenössischen Stempel- und Couponsteuer wird in dem Sinne Beschluß gefaßt, als die vorgeschlagene Ausdehnung der Couponsteuer auf ausländische Papiere unterstützt, die Erhöhung der Steueransätze auf inländischen Papieren dagegen, als nicht im Interesse der Hypothekar- und Betriebskreditschuldner liegend, abgelehnt wird. Bei einer event. Revision des Gesetzes ist die Ausmerzung bureaukratischer Auswüchse und eine weitgehendere Interpretation von Art. 39 der Verordnung (Abgabebefreiung für die kleinen Geschäftsanteile gemeinnütziger Genossenschaften) anzustreben.
12. Dr. Stadelmann, Vizepräsident des Aufsichtsrates, erhält den Auftrag, für das im Jahre 1928 stattfindende 25jährige Verbandsjubiläum eine Gedenkschrift auszuarbeiten
13. Das Gesuch einer Darlehenskasse, mit einer andern Raiffeisenkasse in direkten Geldverkehr treten zu können, wird analog früherer Beschlüsse aus grundsätzlichen Erwägungen entschieden abschlägig beschieden.
14. Personelles. Die Anstellung eines weitern durch zunehmende Arbeit notwendig gewordenen Revisors, sowie eines Hauswartes wird beschlossen und den namentlichen Vorschlägen die Zustimmung erteilt.

    Dem Angestellten J. Egger wird Vollmacht erteilt, in Verbindung mit einem zeichnungsberechtigten Verbandsfunktionär im gewöhnlichen Verkehr verbindlich zu zeichnen.
15. Eine Anzahl Revisionsberichte erfahren eingehende Besprechung. Dem Verbandsbureau wird zur Durchführung der in einzelnen Fällen notwendig befundenen besondern Maßnahmen Vollmacht erteilt.

St. Gallen, den 18. November 1925.

Der Protokollführer:
Heuberger.

Im Anschluß an die Sitzung vom 10. November fand eine Besichtigung der nahezu fertig erstellten, geschmackvoll und zweckmäßig ausgeführten Tresoranlage (Stahlkammer mit Schrankfächern) statt, die allgemein befriedigte.

Anlage von Gemeinde- und Mündelgeldern bei Raiffeisenkassen.

Solange es noch Gesetze und Kantonsregierungen in der Schweiz gibt, welche die Anlage von Gemeinde- und Mündelgeldern bei Raiffeisenkassen nicht zulassen, werden diese Kassen und ihr Verband nicht aufhören, dagegen Stellung zu nehmen. Mit Rücksicht auf die vorzügliche, durch die Solidarhaft der Mitglieder gebotene Garantie, die bei ältern Kassen durch namhafte Eigenkapitalien (Genossenschaftskapital und Reserven) erweitert ist und im Hinblick auf die Tatsache, daß in den 25 Jahren, seitdem Raiffeisenkassen in der Schweiz bestehen, noch keine verkracht ist und noch kein Einleger einen Rappen verloren hat, werden diese Genossenschaften von ihrer durchaus gerechten Forderung nicht abstehen. Sie sind dies ihren Mitgliedern und ihrer edlen Zweckbestimmung schuldig, ganz besonders dort, wo Geldinstitute mit weit geringerer Garantie (Aktienbanken) als mündelsicher erklärt sind.

In nächster Zeit wird im aargauischen Großen Rat die im November 1924 anhängig gemachte Motion Stutz zur Erledigung gelangen. Dieselbe ersucht den h. Regierungsrat, die Anlage von Gemeindegeldern bei den 50 bestehenden Raiffeisenkassen im Kanton zu gestatten, wozu es einer bloßen Interpretation eines Gesetzesartikels durch den h. Regierungsrat bedarf. Außer den ausgesprochenen Freunden der Raiffeisenkassen, welche die Raiffeisenkassen durch und durch kennen und das Begehren unterstützen, gibt es grundsätzliche Gegner, daneben aber auch einsichtige, objektiv urteilende Männer, die einst Gegner waren, heute jedoch nach gründlicher Prüfung der Sachlage und in Berücksichtigung gemachter Erfahrungen der Auffassung huldigen, daß es gerechtfertigt sei, den früheren, ablehnenden Standpunkt aufzugeben. Sie finden es am Platze, daß diese soliden, auf das Wohl des Bauern- und ländlichen Mittelstandes bedachten Spar- und Kreditinstitute nicht schlechter behandelt werden sollen als die Aktienbanken. Die Solidität ist ausgewiesen, die gehegten Befürchtungen haben sich nicht erfüllt, Kantone mit über 60 der verkehrsreichsten Raiffeisenkassen, wie St. Gallen, lassen solche Geldanlagen längst ohne weiteres zu, und es hat der betr. Departementschef jenes Kantons der aarg. Regierung die guten Erfahrungen mit diesen Instituten sogar persönlich bestätigt. Man müßte es deshalb nachgerade als eine Rückständigkeit bezeichnen, wollte man die Entwicklung dieser ausschließlich im Interesse des Volkswohles tätigen, im Zuge der Zeit liegenden Institute durch ungerechtfertigte Ausnahmebestimmungen hemmen.

Vor Jahren hat sich die aarg. Regierung in einer ablehnenden Antwort insbesondere darauf berufen, daß ja in Deutschland, dem Mutterland der Raiffeisenkassen, Gemeinde- und Mündelgelder auch nicht bei ihnen angelegt werden dürfen. Dies hat den Zentralverband veranlaßt, neuestens in Deutschland Umfrage zu halten. Das Resultat war, daß schon die ersteingelangte Antwort hinsichtlich der heutigen Praxis direkt gegenteilig lautet. Der Verband ländlicher Genossenschaften in Thüringen mit Zentralsitz in Erfurt, der größte Provinzialverband mit 840 Spar- und Darlehenskassen und 101 Betriebsgenossenschaften, schreibt unterm 3. Dezember 1925:

„An den Verband schweiz. Darlehenskassen,
St. Gallen.

Auf Ihr gefl. Schreiben vom 30. vor. Mts. erwidern wir, daß bei uns kein Verbot besteht, wonach Gemeindegelder nicht an die Kassen unserer Genossenschaften abgeführt werden dürfen, im Gegenteil, viele Gemeinden haben Gelder bei ihren örtlichen Spar- und Darlehenskassen eingelegt und zum Teil auch Kredite bei denselben in Anspruch genommen. So sind unsere Genossenschaften wirklich das, was sie sein sollen, die Dorfbank, die für jedermanns Geldverkehr da sein soll.

Ueber die Anlage von Mündelgeldern bei unsern Genossenschaften finden Sie anliegend einen Ausschnitt aus Nr. 34 unseres landwirtschaftlichen Genossenschaftsblattes vom 22. August ds. J., wonach lt. Entscheidung des Landgerichtes Schweidnitz die Anlegung von Mündelgeldern bei unsern Genossenschaften zu gestatten ist."

Dieser Entscheid lautet folgendermaßen:

2 c T. 229/25.
14.

Schweidnitz, den 18. Juli 1925.

Beschluß.

In Sachen betreffend die Pflegschaft über die minderjährigen Kinder des Stellenbesitzers Reinhold X. in Floriansdorf hat die Ferienzivilkammer des Landgerichts in Schweidnitz auf die Beschwerde des Reinhold X. gegen die Verfügung des Amtsgerichts Zobten vom 18. Juni 1925 in der Sitzung vom 18. Juli 1925 beschlossen:

Die Verfügung des Amtsgerichts Zobten vom 18. Juni 1925 wird aufgehoben. Das Amtsgericht wird angewiesen, die Anlegung der Mündelgelder bei dem Spar- und Darlehenskassen-Verein in Floriansdorf zu gestatten.

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Gründe:

Der Beschwerdeführer Reinhold X. ist der Vater von vier Kindern, mit denen er sich gemäß § 1169 BGB. hinsichtlich ihres mütterlichen Erbteils auseinandergesetzt hat, da er eine zweite Ehe eingegangen ist. Der jedem Kinde zustehende Betrag von 100 Mark zahlte er bei dem Spar- und Darlehenskassen-Verein in Floriansdorf ein, bei dem er sich hierfür 400 Mark geliehen hatte. Das Amtsgericht in Zobten hat diese Anlegung des Mündelgeldes beanstandet und dem Beschwerdeführer durch die angefochtene Verfügung aufgegeben, den Nachweis über Hinterlegung bei einer für mündelsicher erklärten Sparkasse zu erbringen. Hiergegen richtet sich die nach § 20 F. G. G. zulässige Beschwerde des Vaters, mit der er geltend macht, er sei Mitglied des genannten Vereins, bei dem er seine gesamten Geldgeschäfte erledige und dem er auch seine etwaigen Spareinlagen anvertraue. Die Verwaltung und Abrechnung der Mündelgelder sei für ihn viel einfacher und bequemer. Es handle sich um einen Betrag von insgesamt 400 Reichsmark, der bei einem Zinssatz von 8% außerordentlich günstig angelegt sei.

Auch verstoße die Handhabung der Angelegenheit durch das Amtsgericht Zobten gegen das Gesetz vom 23. Juni 1923 (RGBl. S. 411).

Der Beschwerde war stattgegeben.

Nach Artikel 1 des Gesetzes über die Anlegung von Mündelgeldern vom 23. Juni 1923 soll die Erlaubnis zu einer anderweitigen Anlegung von Mündelgeldern, als sie in §§ 1807, 1808 BGB. vorgeschrieben ist, nur verweigert werden, wenn die beabsichtigte Art der Anlegung nach Lage des Falles den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zuwiderlaufen würde.

Letzteres ist aber nicht der Fall. Der Spar- und Darlehenskassen-Verein Floriansdorf, eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, ist dem Verband der schlesischen Raiffeisen-Genossenschaften angeschlossen und hat nach dessen bedenkfreier Angabe im Schreiben vom 11. Juni 84 Mitglieder, die teils Großgrundbesitzer, teils kleinere Landwirt sind. Seine Buch- und Schriftführung ist ausweislich der Berichte stets sorgfältig erledigt worden, und die Spareinlagen des Jahres zeigen erfreuliche Erfolge. Da Bedenken gegen die Sicherheit der Anlage nicht bestehen und die Verzinsung der Gelder mit 8% gegenwärtig durchaus ausreichend ist, so kann keine Rede davon sein, daß die Art der Anlegung einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zuwiderlaufe. Vielmehr ist das wirtschaftliche Interesse der Mündel ausreichend gewahrt. Der Beschwerde war daher unter Aufhebung der die beabsichtigte Anlegung hindernden Verfügung stattzugeben.

Die Entscheidung in betreff der Kosten beruht auf § 105 Abs. 2, Ziff. 1, des Pr. G. K. G.

gez. Hackenberger. Dehmel. Eckert.

Uebereinstimmend mit der Antwort des Thüringerverbandes lautet diejenige des Reichsverbandes der deutschen landw. Genossenschaften in Berlin, der Ende vorigen Jahres 10,481 Spar- und Darlehenskassen umfaßte. Er schreibt u. a.:

„Während früher die Anlage von Gemeinde- und Mündelgeldern bei den Darlehenskassen nicht allgemein gestattet war, ist durch das Gesetz betr. die Anlegung von Mündelgeldern vom 23. Juni 1923 eine Aenderung geschaffen worden. Darnach soll die

Anlage nur dann verweigert werden, wenn dieselbe den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zuwiderlaufen würde. Was für die Genossenschaften gilt, trifft entsprechend auch für die Zentralkassen der Verbände zu. Die Zentralkassen sind also auf Grund des obgenannten Gesetzes ebenfalls berechtigt, Mündel- und Gemeindegelder zur Verwaltung anzunehmen."

Damit ist ein Hauptargument der aarg. Regierung hinfällig geworden und es darf deshalb wohl angenommen werden, daß ihr nunmehr ein Eintreten auf das Begehren der Raiffeisenkassen stark erleichtert ist. Mit einer Zustimmung handelt sie nur im wohlverstandenen Interesse des Volkes, dessen Wohl ihr anvertraut ist, sie handelt aber auch weitblickend und im Interesse des Staates selbst, indem sie dadurch indirekt beiträgt, kleine selbständige Existenzen zu vermehren, zu fördern und zu erhalten, sie stärkt den staatserhaltenden Mittelstand und trägt bei, die untern Volksschichten sozial zu heben.

Was die aargauischen Raiffeisenkassen verlangen, ist gutes Recht, und dieses muß und wird sich Bahn brechen.

Geldmarktlage und Zinssätze.

Der auf Neujahr 1926 in Aussicht stehende Zinsabbau wird kaum in dem Umfange erfolgen können, wie es nach der Geldmarktlage im Monat Oktober hätte erwartet werden können. Wohl verfügt der Markt über einige Flüssigkeit, der man aber keinen anhaltenden Charakter zutraut. Eine jüngst erfolgte offizielle Diskontosatzerhöhung von 4 auf 5 % auf dem maßgebenden Bankplatz London hat neben dem wieder in Fluß gekommenen Kapitalexport die Abbauhoffnungen reduziert und öftere namhafte Schwankungen der Kurse erster inländischer Wertpapiere kennzeichnen die unregelmäßige, unübersichtliche Tendenz der gegenwärtigen Geldmarktlage. Die hohen, 8, 9 und mehr Prozente abwerfenden Auslandsanleihen scheinen indessen, nach dem mäßigen Erfolg der jüngsten 30 Millionen Franken-Anleihe der Stadt Berlin zu schließen, selbst beim zinsbegehrlichen Kapitalisten etwelches Mißtrauen zu erregen. Besser soll das 7½ %ige 15 Mill. Fr.-Anleihen der Stadt Salzburg und das 7½ %ige deutsche Kalianleihen von 42,5 Mill. Fr. abgeschnitten haben. Bezeichnend ist, daß unterm 27. November selbst die erste schweizerische Handelszeitung, die „Neue Zürcher Zeitung", die Kapitalabwanderung beanstandet und darauf hinweist, daß auch andere als mit Vorteilen für die einheimische Industrie verknüpfte Auslandsanleihen in den letzten Monaten getätigt worden seien. Man habe von Beteiligungen verschiedener schweizerischer Banken an ausländischen Anleihen gehört, wo es schwer hielt, eine Beziehung zur schweizerischen Volkswirtschaft herauszufinden. Sogar die „N. Z. Z." findet, daß das Tempo des Kapitalexportes ein gemesseneres sein sollte. Die inländische Volkswirtschaft erwartet zweifelsohne mehr und zwar das Unterbleiben aller nicht für sie Vorteile bringenden Auslandanleihen. Die Lebenshaltung in der Schweiz wird allgemein als sehr teuer bezeichnet, baue man also da ab, wo es ohne Schaden möglich ist. Niedrige Zinssätze rufen bekanntlich auch der Unternehmungslust, haben ihre Auswirkung auf Mietpreise und Bautätigkeit und tragen, wie Beispiele aus den 90er Jahren zeigen (wo der Obligationenzinssatz auf dem nicht so bald wiederkehrenden Tiefstand von 3½% war), dazu bei, den Wirtschaftsverkehr zu beleben. Indessen wird man sich allgemein wie bei jeder andern Ware auch beim Geldpreis mit einem etwas erhöhten Niveau allgemein vertraut machen müssen.

Bei den Zinssätzen hat der letzthin erfolgte Rückgang des Obligationenzinssatzes der Großbanken auf 4½% überrascht. Wie weit dabei die Zuwanderung von Fluchtkapitalien aus Italien und besonders dem valutakranken Frankreich, Teilkrisen in der Inlandindustrie und Kapitalneubildungen Einfluß ausübten, ist schwer zu beurteilen. Der Rückgang, dem man mehr vorübergehenden Charakter zutraut, ist umso auffallender, als erste festverzinsliche Inlandsstaatswerte eine Rendite von 4¾ bis 5 % abwerfen. Die Kantonalbanken verlassen den Zinssatz von 5% nur zögernd und gehen vorerst und zumeist erst auf Neujahr zum 4¾ %igen Typus über, den die Großbanken bekanntlich stets überspringen. Die kantonalen Institute scheinen einholen zu wollen, was die Großbanken in der zweiten Hälfte 1924 beim plötzlichen Ansteigen von 5 auf 5½% weggeschnappt haben. Ein Rückgang steht auch beim Sparkassenzinsfuß bevor. Die basellandschaftliche und die bündnerische Kantonalbank reduzieren von 4½ auf 4%, die thurgauische und die zürcherische gehen von 4¼ auf 4% zurück; einige größere, so auch die st. gallische, haben ihre Absichten noch nicht kundgegeben; die bündnerische reduziert auch den Konto-Korrent-Gläubigerzinssatz um ½%.

Zögernder noch als bei den Gläubigerzinsen vollzieht sich der Abbau der Schuldneransätze, wo die Kantonalbanken erklären, wegen großen Beständen hochverzinslicher Obligationen nicht entsprechend dem Passivzinsabbau einsetzen zu können. Die Nachwirkungen des letztjährigen Zinsfußwettrennens zufolge Kapitalabwanderung zeichnen sich stetsfort noch aus. Offenbar will man auch eine vermehrte Stabilität in die Zinssätze hineinbringen und einen voreiligen Abbau mit bald nachfolgendem Wiederaufbau verhüten. Tatsächlich ist heute nach den steten, besonders auch für die Landwirtschaft unangenehmen, Schwankungen der letzten Jahre eine gewisse Stabilität mindestens so wünschenswert wie ein vierteiprozentiger Abbau. Die Zürcher Kantonalbank reduziert ab 1. Januar 1926 den Zinsfuß für 1. Hypotheken von 5½ auf 5¼ %, die thurgauische geht von 5½ auf 5¼ für erste und von 5¾ auf 5½% für zweitrangige Titel zurück. Die Hypothekarkasse des Kantons Bern und die basellandschaftliche Hypothekenbank reduzieren für erste Hypotheken von 5¾ auf 5½%. Vorschüsse an Gemeinden werden von der Kantonalbank von Graubünden zu 5½% zuzüglich Kommission gewährt.

Diese Zinssätze offenbaren durchwegs einen bescheidenen Abbau der bisherigen Ansätze. Interessanter wären allerdings die durchwegs höhern Ansätze für Betriebskredite gegen Bürgschaftsdeckung.

Wo die Raiffeisenkassen das Hypothekargeschäft tätigen können, haben sie in den meisten Fällen die von den vorgenannten Kantonalbanken pro 1926 vorgesehenen Ansätze schon bisher nicht überschritten, teilweise nicht einmal erreicht. Deshalb und weil viele Kassen auch durch hochverzinsliche, langfristige Obligationenbestände belastet sind und im Jahre 1925 teilweise einen höhern Obligationenzins vergüteten, als sie den ersten Hypothekarschuldnern anrechneten, ist ein Beibehalten der Ansätze von 1925 auch für 1926 gerechtfertigt. Sofern man letztes Jahr aufgebaut hat, mag — und zwar insbesondere bei den Betriebskreditzinsen — ein viertelprozentiger Abbau eintreten. Die sich aus der gegenwärtigen Geldmarktlage für die Raiffeisenkassen ergebende Schlußfolgerung mag dahin lauten, daß man für Obligationen und Festanlagen einen Zinsfuß von 5% nicht überschreitet, bei den Spareinlagen je nach regionalen Verhältnissen nicht über 4¼—4½% geht und im Konto-Korrent höchstens 4% vergütet. Raiffeisengrundsatz soll sein und bleiben: Bei allen Fragen materieller Natur die ideelle Seite nicht aus dem Auge zu lassen, aber auch durch eine rationelle, umsichtige Finanzpolitik, die in Zeiten niederer und mittlerer Zinssätze für Geldreserven sorgt, so zu arbeiten, daß das Institut stetsfort seiner hehren Zweckbestimmung gerecht werden kann.

Eine Warnung.

Eine aargauische Raiffeisenkasse übermittelt uns ein ihr zugekommenes Zirkular vom Treuhand-Institut A. G. in Basel, das sich für die Entgegennahme von 6¾% Obligationen auf 2, 5 oder 10 Jahre fest empfiehlt.

Wenn auch keine Darlehenskasse auf solche — schon wegen der Zinsfußhöhe verdächtige — Lockmittel reinfällt, erscheint es doch angezeigt, wieder einmal vor solchen Kapitalanlagen nachdrücklich zu warnen, umsomehr, als insbesondere das kleine, vertrauensselige Publikum mit solchen Prospekten beglückt wird.

Ueber dieses Propagandawesen schrieb die „Neue Zürcher Zeitung" unterm 29. März d. J.:

„Diese Treuhandgesellschaft, hinter der bekanntlich Fritz Madöry als Direktor und einziges Mitglied des Verwaltungsrates steht, erläßt von Zeit zu Zeit Zirkulare, die das Datum des Poststempels tragen, in denen zu hochverzinslichen Sätzen Gelder gegen Obligationen gesucht werden. Die Sätze wechseln weniger nach der Lage des Geldmarktes, als vielmehr mit den speziellen Bedürfnissen des Herrn Madöry. So offerierte er im August 1924 8 Prozent, im Oktober 1924 6¾ Prozent, später 6¼ % und neuestens 6¾% auf Obligationen.

Wir haben uns mit Hr. Madöry mehrfach auseinandergesetzt und darauf hingewiesen, daß 1. das Treuhandinstitut A. G. gar nicht dazu legitimiert ist, Obligationengelder hereinzunehmen, da Bankgeschäfte nicht in den Rahmen einer Treuhandgesellschaft gehören, 2. daß das Treuhandinstitut A. G. nur über ein minimes Eigenkapital verfügt, das keine Garantien bietet, 3. daß die Verwendung der Gelder eine fragwürdige ist (Darlehen gegen Hypotheken in Deutschland)." Am 8. August 1924 mahnte die „Frankfurter Zeitung" zur Vorsicht gegenüber den Inseratangeboten Madörys."

In einer besondern Mitteilung warnte auch die schweizerische Bankiervereinigung, welcher die ersten seriösen Bankfirmen der Schweiz angehören, vor diesen Geldanlagen und betonte, daß diese Kapitalgesuche in Anbetracht der geringen sachlichen und persönlichen Sicherheiten des Unternehmens mit Vorsicht zu prüfen seien. Diese kompetenten Urteile dürften genügen, um bei jedermann ein striktes „Handweg" von solchen Geschäften zu veranlassen.

Weder riskante oder spekulative Anlagen dieser Art noch Prämienobligationen und dergl. sind geeignete Anlageobjekte für die oft sauer erworbenen Ersparnisse des Landvolkes, sondern vor allem die Titel und Sparhefte unserer soliden, bodenständigen Raiffeiseninstitute.

Notizen.

Graubünden. Unterm 24. November hat der Kleine Rat dem im August d. J. vom Verband eingereichten Gesuch entsprochen. Demnach ist der Verband schweiz. Darlehenskassen als offizielle Revisionsinstanz für die Raiffeisenkassen von Graubünden bezeichnet und hat alljährlich die angeschlossenen Kassen nach Maßgabe der Verordnung des Kleinen Rates vom 12. Mai 1925 zu prüfen.

Mit dieser Mandatübertragung werden den Kassen die Kosten einer separaten staatlichen Revision erspart.

Vorbereitungen für den Jahresabschluß. Kassiere, treffet rechtzeitig die nötigen Vorarbeiten, rechnet die Zinsen und bestellet die Formulare bei der Materialabteilung des Verbandes.

Sektionen.

Bezirk Rorschach. Dienstag den 8. Dezember hielt der Regional-Verband der Darlehenskassen unseres Bezirkes im gastlichen „Schäfle" in Untereggen seine übliche Jahresversammlung. 34 Vertreter von 6 unserer Kassen waren in prächtigster Winterwitterung zur Höhe hinauf gepilgert, als diese gerade ihre Nebel zu lichten begann. Herr Präsident Federer entbot in warmen Worten den Willkommgruß, einen Rückblick werfend auf das zur Neige gehende Geschäftsjahr, gedenkend auch zweier eifriger Förderer des Raiffeisengedankens: Herr Gemeindeammann Epper in Tübach und Herr Buob in Rorschacherberg, die leider allzufrüh von uns geschieden.

Herr Departementssekretär Dr. Riedener von Untereggen erfreute die Versammlung mit einem gediegenen Referate über das bäuerliche Erbrecht. „Was du ererbt von deinen Vätern, erwirb es, um es zu besitzen." Vorerst die geniale Arbeit des Schöpfers unseres schweizerischen Zivilgesetzes, des Herrn Professor E. Huber, streifend, ging der Referent dann im besondern auf das Erbrecht über und beleuchtete in klaren Zügen jene Artikel, die dazu berufen sind, der Zerstückelung schöner Bauerngüter Einhalt zu gebieten und es ermöglichen, daß ein geeigneter Erbe ein landwirtschaftliches Gewerbe als Ganzes zum Ertragswerte verlangen kann. Der Erbe soll es so übernehmen können, daß ihm eine Existenzmöglichkeit geboten ist. In Streitfällen regeln kantonale oder ortsübliche Gebräuche unter Leitung der zuständigen Behörde die Teilung. Damit hat der Gesetzgeber der Vielfaltigkeit der früheren Gesetze eine Konzession machen müssen, ohne die das Gesetz kaum durchführbar gewesen wäre. Um Streitigkeiten zu vermeiden, hilft das öffentliche, das eigenhändige oder auch das mündliche Testament, letzteres vor zwei Zeugen. Es ist dies eine Vorsichtsmaßregel, die immer noch zu wenig Beachtung findet und nicht genug empfohlen werden kann. Eine lebhafte Diskussion greift besonders diesen letztern Punkt auf. Dem verehrten Herrn Referenten besten Dank für seine trefflichen Ausführungen.

Landvolk, vertraue deine Gelder den ausschließlich in deinem eigenen Interesse tätigen, mit erstklassiger Sicherheit versehenen Raiffeisenkassen an!

Herr Verbandssekretär Heuberger orientiert in verdankenswerter Weise über die Geldmarktverhältnisse. Noch sind wir nicht auf Rosen gebettet, aber doch sind die Verträge von Locarno ein Hoffnungsschimmer, daß in absehbarer Zeit eine gewisse Stabilität eintreten wird. Für heute ist auch bei unsern Kassen, die bekanntlich beim Schuldnerzinsaufbau wenig oder gar nicht mitmachten, ein wesentlicher Abbau nicht möglich. Auch über diese Frage entfaltete sich eine nutzbare Diskussion.

Rechnungsablage, Statutenentwurf, Wahlen, alles fand rasche, bestätigende Erledigung. Bis zur anbrechenden Dunkelheit ward eifrig getagt, und mit der vollsten Befriedigung einer lehrreichen Versammlung konnte der Heimweg angetreten werden. —ff—

Darlehenskasse Escholzmatt-Marbach. (Eingef.) Unsere Raiffeisenkasse hat durch den Ende November erfolgten Wegzug des vom h. Regierungsrat zum Direktor der Erziehungsanstalt Rathausen (bei Luzern) ernannten HH. Kaplan Gottfried Leisibach einen schweren Verlust erlitten. Seit dem Frühling 1918, als HH. Leisibach nach Escholzmatt kam, hat er sich für die Raiffeisenidee betätigt. Er gehörte als Mitglied dem Vorstande unserer Kasse an und hat zeitweise, während der Erkrankung des Aktuars Lehrer Stadelmann, auch das Aktuariat des Vorstandes besorgt. Sodann hat er seit 1918 auch die der Darlehenskasse angeschlossene Jugendsparkasse verwaltet und zu hoher Entwicklung gebracht. Was eine gutgeführte Jugendsparkasse zu leisten vermag, kann aus dem Beispiel von Escholzmatt ersehen werden. Die Gründung erfolgte vor 20 Jahren, durch den damaligen HH. Kaplan Vinzenz Ambühl, jetzt Pfarrer in Eschenbach, der auch bei der Gründung der Raiffeisenkasse mitgewirkt hatte und als erster Kassier der Jugendsparkasse funktionierte. Seine Nachfolger im Amte übernahmen immer auch die Verwaltung der Jugendsparkasse, die ihre Einlagen dann bei der Darlehenskasse an Zins legte. Diese Einlagen der Jugendsparkasse beliefen sich:

1906	auf	232.— Fr.	1915	auf	28409.30 Fr.
1907	„	3388.40 „	1916	„	32714.80 „
1908	„	5849.20 „	1917	„	34447.95 „
1909	„	8108.80 „	1918	„	33024.— „
1910	„	10306.15 „	1919	„	52017.60 „
1911	„	14785.20 „	1920	„	59656.10 „
1912	„	18671.40 „	1921	„	75227.30 „
1913	„	22903.90 „	1922	„	80485.70 „
1914	„	24551.75 „	1923	„	80121.55 „
		1924 auf	89340.35 Fr.		

und auf Ende November 1925 (ohne Zinszuwachs) auf über 100,000 Fr.

Herr Leisibach hat für die Verhältnisse unserer ausgedehnten Berggemeinde und deren Bewohner großes Verständnis gezeigt und durch seine treue Mitarbeit im Raiffeisenwerk seine treue Liebe und Obsorge auch für die materiellen Bedürfnisse des Volkes bewiesen. Für seine viele und so überaus erfolgreiche Arbeit als Kassier der Jugendsparkasse und im Dienste der Raiffeisensache sei ihm der wohlverdiente und herzliche Dank ausgesprochen. Die Gemeinde Escholzmatt wird ihrem lieben Herrn Kaplan ein treues Andenken bewahren. Dr. St.

Zum Nachdenken.

Zum wirklichen Erfolge im Leben, d. h. zur Erreichung der höchst möglichen menschlichen Vollkommenheit und wahren nutzbringenden Tätigkeit gehört sogar notwendig ein öfterer äußerer Mißerfolg. Hilty.

Den tit. **Gemeindebehörden, Korporationen, Verwaltungen, Unternehmen** aller Art empfehlen wir uns für Revisionen, Abschlüsse von Rechnungen und Buchhaltungen, Neueinrichtungen und Organisationen aller Art, Ausarbeitung von Statuten, Reglementen, Steuer-Beratungen u. dergl.

Revisions- und Treuhand-A.-G.

Zug (Postgebäude), **Zürich** (Bleicherweg 10). Vertret. in **Luzern** (Bergstraße 20 d).

Schriftleitung: J. Heuberger, Verbandssekretär